



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 8

Donnerstag, 14.04.2022

Inhaltsübersicht:

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen Seite 1

Baugenehmigung für die Errichtung einer Übergabestation der Energieversorgung als Kombinationsgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 908/15, Nähe Industriestraße der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz Seite 1-2

Haushaltssatzung: des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaitachtal, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2022 Seite 2

CJT-Gymnasium Anmeldung: Neuen 5. Klassen Seite 2

Anlage: Bestandteil Allgemeinverfügung vom 11.04.2022 Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen: Sperrbezirk LRA Nürnberger Land Stand: 07.04.2022 Seite 2

Nr. 36 Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Feucht wird durch das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land ein Sperrbezirk eingerichtet. Die Grenzen des Sperrbezirks sind der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

a) Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Staatlichen Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf, anzuzeigen.

b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

→ Dies findet jedoch keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Landratsamt Nürnberger Land kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Buchstaben a) bis e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Gründe:

I. In einem Bienenstand in Feucht wurde laut Befund des Staatlichen Veterinäramtes des Landratsamtes Nürnberger Land vom 07.04.2022 die Amerikanische Faulbrut festgestellt.

II. Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung. Nachdem durch das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land in einem Bienenstand in Feucht die Amerikanische Faulbrut am 07.04.2022 festgestellt wurde, war das in der beiliegenden Karte ersichtliche Gebiet um diesen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßnahmen unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 5 b und 11 der Bienenseuchen-Verordnung.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).

b) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 Bienenseuchen-Verordnung).

c) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-Ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Goldhammer

Oberregierungsrätin

Nr. 37 Baugenehmigung für die Errichtung einer Übergabestation der Energieversorgung als Kombinationsgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 908/15, Nähe Industriestraße der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 04.04.2022, Az.: B-2022-80-2, wurde Firma EuWe Eugen Wexler GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 908/103, 908/111, 908/12, 908/13, 908/14, 908/16, 908/19, 908/26, 908/27, 908/28, 908/29, 908/30, 908/32, 908/34, 908/35, 908/36, 908/37, 908/39, 908/45, 908/53, 908/56, 908/57, 908/69, 908/60, 908/82, 908/83, 908/86, 908/87, 908/91, 908/92, 908/93, 908/96, 908/97, 908/98, 908/99 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 04.04.2022 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Sch) unter Tel.-Nr. 09123/950-6262.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 38 Haushaltssatzung: des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung und § 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeinde Ordnung (GO) erlassen wir folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalts in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.309.000 €
--	--------------------

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.048.000 €
---	--------------------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 800.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt

(Umlagesoll) wird auf	1.302.000 €
-----------------------	--------------------

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung. (Aufteilung siehe Anlage)

Investitionsumlage:
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt

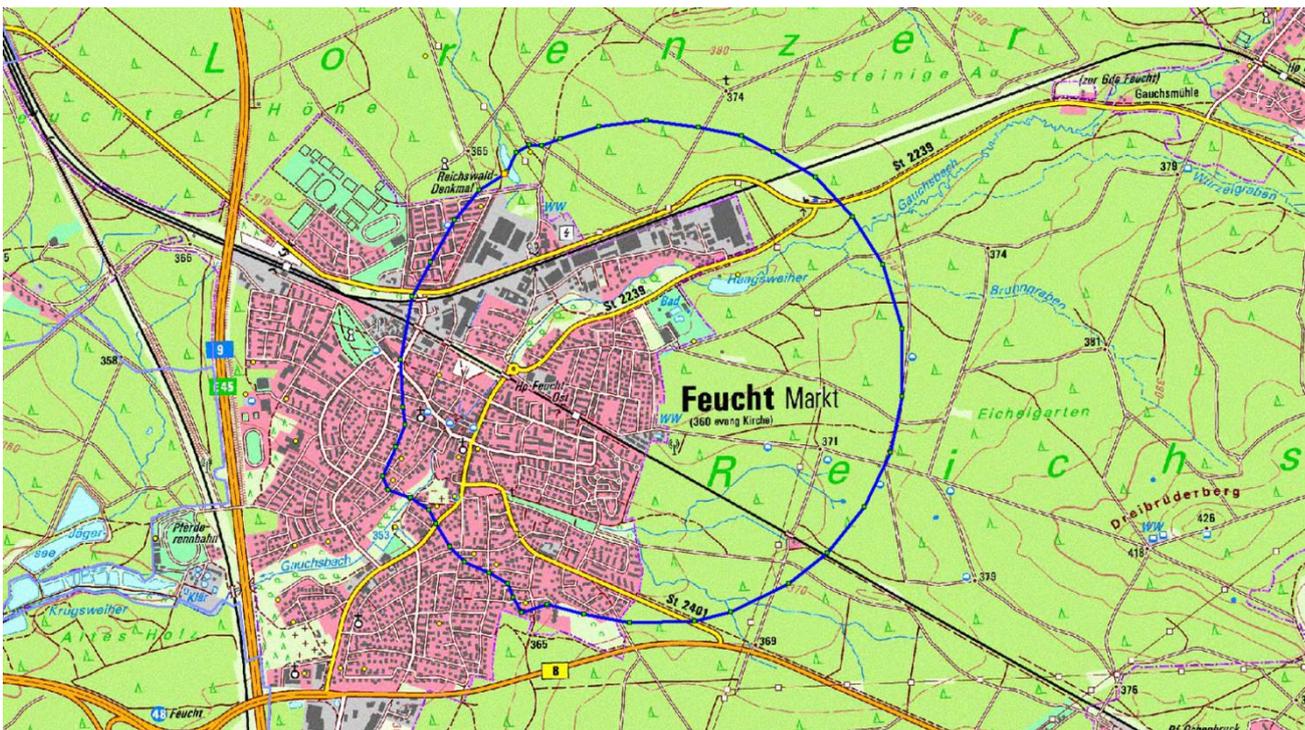
(Umlagesoll) wird auf	0 €
-----------------------	------------

Festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 17 Abs.2 b der Verbandssatzung. (Aufteilung siehe Anlage)

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

Anlage: Bestandteil Allgemeinverfügung vom 11.04.2022 Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen: Sperrbezirk LRA Nürnberger Land Stand: 07.04.2022



§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2022** in Kraft. Neunkirchen am Sand, 31.03.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal
Jens Fankhänel
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtigen Bestandteile; die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 28.03.2022 erteilt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal, Bahnhofstraße 135, 91233 Neunkirchen am Sand während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Nr. 39 CJT-Gymnasium: Anmeldung für die Neuen 5. Klassen

In diesem Jahr findet die Anmeldung für die neuen 5.Klassen am Christoph- Jacob- Treu- Gymnasium vom 9. Mai bis 11. Mai 2022 statt. Alle Informationen zur Schule, die Ausbildungsrichtungen, die Checkliste zur Anmeldung und vieles mehr finden Sie auf der Homepage (www.cjt-gym-lauf.de).

Anmeldung: Bitte geben Sie die Anmeldeunterlagen bis spätestens Mittwoch, 11. Mai 2022 in der Schule ab. Sie können sie auch gerne in den Briefkasten vor der Schule in der Hardtstraße 37 einwerfen oder per Post zusenden. Welche Unterlagen benötigt werden, finden Sie auf unserer Homepage.

Probeunterricht: Enthält das Übertrittszeugnis nicht den Vermerk „für das Gymnasium geeignet“, so kann die Aufnahme erst nach der erfolgreichen Teilnahme am Probeunterricht erfolgen. Melden Sie Ihr Kind auch in diesem Fall wie oben beschrieben an. Der Probeunterricht selbst findet dann vom 17. bis 19. Mai 2022 statt.

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe beim Ausfüllen benötigen, können Sie auch gerne einen Termin mit uns vor Ort vereinbaren. Bitte melden Sie sich dafür telefonisch in unserem Sekretariat (09123/942880) an.

L a u f a. d. Pegnitz, 14.04.2022

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat